

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Kunsthochschule**

Herausgegeben von der Hochschulleitung

Nr. 7

Datum: 01.10.2008

Inhalt:

- 1. Besondere Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Schauspiel/Sprechkunst mit dem Abschluss Diplom**

Besondere Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang

Schauspiel/Sprechkunst

mit dem Abschluss Diplom

vom 01.10.2008

an der Alanus Hochschule, Alfter/ Bonn

Inhalt

- § 1 Allgemeine Ausführungen
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienorganisation
- § 4 Durchführung des Studiums
- § 5 Studienleistungen
- § 6 Diplomprüfung
- § 7 Sonstiges
- § 8 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anlagen

Anlage 1: Studium Generale

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Anlage 3: Zusatzqualifikation Theaterpädagogik

Anmerkung zum Sprachgebrauch:

In der besonderen Studien- und Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Schauspiel/Sprechkunst ist die Anrede in maskuliner Form verwendet. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind Männer und Frauen gleichberechtigt. Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten daher für Männer und Frauen in gleicher Weise. Zugunsten der Lesefreundlichkeit wird auf eine Differenzierung nach weiblicher und männlicher Anrede verzichtet

§ 1 Allgemeine Ausführungen

Der Studiengang Schauspiel/Sprechkunst berücksichtigt die aktuellen Anforderungen an den Schauspieler und seine sich rasch wandelnde berufliche Situation. Zusätzlich zur Qualifikation für die öffentlichen und privaten Bühnen werden die Studenten angeleitet, im Rahmen von Eigenproduktionen innovative Ideen und Impulse zu verwirklichen, um sich neue Aufgabengebiete und Berufsfelder im sozialen Kontext erschließen zu können. Dabei soll die Wechselbeziehung zwischen der Entwicklung und Erweiterung der eigenen Persönlichkeit und der Vertiefung und Erweiterung des schauspielerischen Handwerks immer wieder bewusst gemacht und gefördert werden.

Die in der Grundausbildung in den einzelnen Fächern erworbenen Fertigkeiten werden regelmäßig in künstlerische Projekte eingebracht. Das Studium setzt so neben Neugier, Offenheit und Mut die Bereitschaft zu selbständiger und kooperativer Arbeit voraus.

Integraler Bestandteil des Studiums ist die Sprechkunst für die Bühne, die im Rahmen einer künstlerischen Forschung untersucht und praktisch weiter entwickelt wird.

Das künstlerische Fachstudium wird ergänzt durch die wissenschaftlichen Lehrangebote des Studium Generale. Die Studierenden aller Studiengänge reflektieren darin die verschiedenen Facetten von Kunst und stellen sie in einen gesellschaftlichen, historischen und sozialen Kontext. Hinzu kommen als Inspirationsquelle die vielfältigen Möglichkeiten zur praktischen interdisziplinären Zusammenarbeit mit den Studenten und Lehrenden der anderen Künste und Wissenschaften. Die Studierenden erarbeiten sich so aus allen erlangten Fähigkeiten und Fertigkeiten ein eigenes vielschichtiges Handwerk, in dem die Fähigkeit wach bleibt, immer weiter zu lernen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis der künstlerischen Eignung, der durch das Bestehen einer Aufnahmeprüfung erbracht wird.
2. Die Altersgrenze bei Aufnahme in das Studium liegt bei 30 Jahren. Bei Nachweis entsprechender Vorbildung oder besonderer künstlerischer Begabung sind Ausnahmen möglich.
3. Falls die in Absatz 2 genannten Aufnahmebedingungen nicht erbracht werden, ist nach bestandener Aufnahmeprüfung nach Absatz 1 ein Gaststudium nach § 8 der allgemeinen Studienordnung möglich, welches jedoch nicht zu einer Diplomprüfung führt.
4. Im Übrigen gelten die Aufnahmebedingungen der Allgemeinen Studienordnung (§ 2 Bewerbung, Aufnahme, Immatrikulation) in der jeweils gültigen Fassung.
5. Falls die in Punkt 4 genannten Aufnahmebedingungen nicht erbracht werden, ist die Aufnahme als ordentlicher Student möglich, wenn eine außerordentliche und hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen wird (§ 8 Abs.3).

§ 3 Studienorganisation

1. Gliederung des Studiums

Das Studium gliedert sich in

- a) das Grundstudium vom 1. bis 4. Semester.
- b) das Hauptstudium vom 5. bis 8. Semester.

Die genaue inhaltliche Gliederung wird durch die Hochschullehrer des Fachbereichs vorgenommen.

Die Diplomvorprüfung soll in der Regel bis zum Ende des 4. Semesters, die Diplomhauptprüfung bis zum Ende des 8. Semesters abgeschlossen sein. Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

Die Dauer des Studiums beträgt in der Regel vier Jahre.

Sofern es an dieser Stelle nicht anders geregelt ist, gelten hier und im Folgenden die Bestimmungen der allgemeinen Studienordnung vom 2.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung.

2. Studienbuch

Von Beginn des Studiums an führt jeder Student ein Studienbuch. Es dokumentiert alle theoretischen und praktischen Fächer, die bearbeitet wurden. Der Eintrag ist dem zuständigen Hochschullehrer zur Unterschrift vorzulegen.

§ 4 Durchführung des Studiums

1. Das Studium verläuft gemäß dem Studienverlaufsplan (siehe Anlage 2).
2. Lehrveranstaltungen finden statt als Einzelunterricht, Gruppenunterricht, Vorlesungen, Seminare, Blockseminare, Übungen, Workshops, Exkursionen und Projekte

Es Für den Bereich Studium Generale gelten die für diesen Bereich festgelegten Bestimmungen . Vorlesungen und Seminare zur Kunstgeschichte und Körperarbeit sind abweichend von deren Studienordnung nicht obligatorisch.

§ 5 Studienleistungen

a. Teilnahmenachweise

Teilnahmenachweise sind Studienleistungen aus dem Studienangebot der Fachbereiche der Hochschule und des Studiums Generale, die als Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvor- bzw. Diplomhauptprüfung beim Prüfungsamt vorgelegt werden müssen. Es wird eine regelmäßige Teilnahme und aktive Beteiligung an der jeweiligen Lehrveranstaltung vorausgesetzt, damit die Teilnahme durch den jeweiligen Hochschullehrer bescheinigt werden kann.

Für die folgenden Lehrveranstaltungen sind bis zur Anmeldung zum Hauptdiplom nicht benotete Teilnahmenachweise (TN) vorzulegen:

- Chor oder Gesang (2 TN)
- Spezielle Bewegung (4 TN)
- Spezielle Körperarbeit (2 TN)
- Anthropologie oder Psychologie (2 TN)

Die Teilnahme ist im Studienbuch zu dokumentieren.

b. Leistungsnachweise

Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine gemäß dieser besonderen Studien- und Prüfungsordnung als Zulassungsvoraussetzung für die Vordiplom- oder Hauptdiplomprüfung geforderte individuelle erkennbare Studienleistung. Ein Leistungsnachweis kann als künstlerische Aufführung, Eigenproduktion, schriftliche Reflexion oder Referat, schriftliche Hausarbeit, Klausur und Fachgespräch erbracht werden.

Leistungsnachweise sind Bescheinigungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Leistungsnachweise können unbegrenzt wiederholt werden. Es sind insgesamt 12

Leistungsnachweise bis zum Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung zu erbringen.
Leistungsnachweise müssen im Studienbuch dokumentiert sein.

Es sind folgende **Leistungsnachweise** zu erbringen:

a) Künstlerische Aufführungen

(1) Es finden interne und öffentliche künstlerische Aufführungen statt. Die Beurteilung dieser künstlerischen Darbietung wird dem Studenten anschließend mitgeteilt und bescheinigt.

(2) Insgesamt können vier Leistungsnachweise aus künstlerischen Aufführungen erworben werden, von denen drei Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung und ein weiterer Zulassungsvoraussetzung zur Diplomhauptprüfung sind.

b) Eigenproduktion

(1) Ein Leistungsnachweis ist mit einer Eigenproduktion zu erbringen. Dessen Präsentation soll in der Regel einen zeitlichen Umfang von 20-30 Minuten haben. Dabei finden sich die Studierenden in freier Wahl zu kleinen Ensembles von 2-5 Mitwirkenden zusammen, auf Wunsch auch jahrgangsübergreifend. Soloprogramme sind möglich, wenn der betreuende Hochschullehrer zustimmt.

Mit der Eigenproduktion soll den Studenten bereits im Studium die Gelegenheit gegeben werden, künstlerische Verantwortung zu übernehmen, sich vor Publikum zu erproben, sich im schöpferischen Prozess kennen zu lernen, das eigene kreative Potential zu entwickeln und in der Auseinandersetzung mit anderen, den eigenen künstlerischen Prozess zu reflektieren. Eine der Eigenproduktionen soll interdisziplinär konzipiert sein und/oder in Kooperation mit Personen oder Einrichtungen des kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebens entstehen.

(2) Durch die Eigenproduktion wird ein Leistungsnachweis erworben, der Zulassungsvoraussetzung für das Vordiplom ist.

c) Schriftliche Reflexion und Referat

(1) Zu der unter b) genannten Studienaufgabe Eigenproduktion ist eine schriftliche Ausarbeitung zu erstellen, die die Idee und Umsetzung des jeweiligen Programms reflektiert und dokumentiert.

(2) Durch eine Eigenproduktion und eine schriftliche Reflexion wird ein Leistungsnachweis erworben, der Zulassungsvoraussetzung für das Hauptdiplom ist.

d) Leistungsnachweise aus weiteren Fächern

(1) Weitere Fächer des Studiums sind Gesang, spezielle Bewegung und spezielle Körperarbeit.

(2) In den genannten Fächern werden zwei Leistungsnachweise erworben, von denen einer Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum Vordiplom und einer Zulassungsvoraussetzung zum Hauptdiplom ist.

e) Leistungsnachweise des Studium Generale

(1) Im Rahmen des Studiums Generale müssen Leistungsnachweise insbesondere aus den Themengebieten Theatergeschichte/-theorie sowie Literaturwissenschaft erworben werden.

(2) Im Rahmen des Studiums Generale müssen zwei bewertete Seminare bis zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Vordiplom und zwei benotete bis zum Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Hauptdiplom vorgelegt werden.

f) Beratungsgespräch

Am Ende des 2. Semesters wird ein Beratungsgespräch zwischen einem Hochschullehrer des Studienganges und dem Studenten geführt. Grundlage des Gespräches bilden die künstlerischen Leistungen des Studenten sowie das vollständig geführte Studienbuch.

Im Laufe des 4. Semesters wird ein die individuelle Lernbiographie betreffendes Beratungsgespräch geführt. Das Einzelgespräch soll den Studenten bei der richtigen Einschätzung seiner Leistungen unterstützen.

§ 6 Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen. Eine Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der Prüfungsordnung vorgesehenen Gebiet in Form einer Klausurarbeit von maximal vier Stunden Dauer oder einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer. In den künstlerischen Fächern sind besondere Prüfungsformen als Fachprüfungen möglich (z.B. Konzeption und Mitwirkung in einem szenischen Projekt, Übernahme einer Rollenaufgabe nach einer dramatischen Vorlage u.ä.). In der Diplomvorprüfung sind drei Fachprüfungen, Die Prüfung zum Vordiplom besteht aus drei Fachprüfungen. Die in der Diplomhauptprüfung besteht aus zwei Fachprüfungen und der Diplomarbeit mit anschließendem Kolloquium. Soweit es im Folgenden nicht anders geregelt wird, gelten die Bestimmungen der allgemeinen Diplomprüfungsordnung vom 2.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung.

Für alle zu erbringenden Prüfungsleistungen muss der Student sich vorher beim Prüfungsamt verbindlich anmelden.

1. Diplomvorprüfung

a) Zulassung zur Diplomvorprüfung nach § 6 der allgemeinen Diplomprüfungsordnung

Verpflichtende Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung zum Vordiplom sind die Vorlage von Studienbuch, jeweils erforderliche und bescheinigte Studienleistungen des Fachbereichs, jeweils erforderliche und bescheinigte obligatorische Studienleistungen der Abt. Studium Generale und eine Bescheinigung über das durchgeführte Beratungsgespräch nach § 5.

Die Zulassung zur Vordiplomprüfung muss im Prüfungsamt beantragt werden. Sie kann abgelehnt werden, wenn die Unterlagen unvollständig sind.

b) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist gemäß § 5 Abs. 3 der allgemeinen Diplomprüfungsordnung zusammengesetzt und besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern.

c) Fachprüfungen für die Diplomvorprüfung nach § 10 der allgemeinen Diplomprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung sind:

1. Prüfungsabschnitt: Künstlerisch-praktische Prüfung

Die Mitwirkung in einem szenischen Projekt. Die Studierenden wählen mit dem Dozenten eine dramatische Vorlage (Theaterstück, Szenencollage, Dramatisierung u.ä.) aus. Bei der Auswahl der Vorlage wird darauf geachtet, dass jeder Student eine Rollenaufgabe erhält. Die Einstudierung sowie

die öffentlichen Darbietungen finden in der Regel im 4. Semester statt. Die Studierenden sind mit dem jeweiligen Dozenten auch für Bühnenbild, Kostüme, Beleuchtung, Maske, Musik u.ä. verantwortlich. Prüfungsleistung: Die Rollenaufgabe des Studierenden, für die eine Einzelbewertung möglich ist. Beurteilt wird von der Prüfungskommission die handwerkliche und künstlerische Leistung des Einzelnen.

2. Prüfungsabschnitt: Schriftliche Prüfung

Eine Klausur von maximal 4 Stunden, wobei die Aufgabenstellung dabei folgenden Fächern entnommen sein kann: Hauptfach Schauspiel oder einem Fach des Studiums Generale, insbes. Literaturwissenschaft, Theatergeschichte oder Theatertheorie. Das Fachgebiet wird durch einen Hochschullehrer des Fachbereichs zu Beginn des Semesters festgelegt, in dem die Prüfung stattfinden soll, und dem Prüfungsamt zur Kenntnis gegeben. In der Regel beziehen sich die Themen und Fragestellungen auf das szenische Projekt der künstlerisch-praktischen Prüfung .

3. Prüfungsabschnitt: Mündliche Prüfung

Der Student soll in einer mündlichen Prüfung nachweisen, dass er die im Verlaufe des Studiums erlernten künstlerischen Sprechtechniken praktisch beherrscht und sie in der Gestaltung von Texten anwenden kann. Die mündliche Prüfung soll im Einzelfall die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Sie kann auch in der Gruppe oder in Kleingruppen abgehalten werden.

Die Prüfungsleistungen sind im Einzelnen mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Im Übrigen gilt § 12 der allgemeinen Diplomprüfungsordnung.

Die Zulassung zum Hauptstudium wird mit der Vergabe des Diplomvorprüfungszeugnisses erteilt.

2. Diplomhauptprüfung

a) Zulassung zur Diplomhauptprüfung nach § 15 der allgemeinen Diplomprüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung

Verpflichtende Zulassungsvoraussetzungen zur Diplomhauptprüfung sind die bestandene Diplomvorprüfung, die Vorlage von Studienbuch, jeweils erforderliche und bescheinigte Studienleistungen des Fachbereichs, jeweils erforderliche und bescheinigte obligatorische Studienleistungen des Studium Generale, eine Bescheinigung über ein absolviertes Praktikum sowie eine Quittung über die Zahlung der Prüfungsgebühr. Über die Zulassung zur Diplomhauptprüfung entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende sowie sein Stellvertreter.

b) Prüfungskommission

Die Prüfungskommission ist gemäß § 5 Abs. 3 der allgemeinen Diplomprüfungsordnung zusammengesetzt und besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern.

c) Prüfungsfächer der Diplomhauptprüfung

Die Diplomhauptprüfung besteht aus:

a. zwei Fachprüfungen, davon eine als künstlerisch-praktische Prüfung sowie einer Klausur von maximal vier Zeitstunden Dauer.

b. der Diplomarbeit mit anschließendem Kolloquium

Im Einzelnen sind dies:

1. Prüfungsabschnitt: künstlerisch-praktische Prüfung

Aufgabenstellung: Die künstlerisch-praktische Prüfung erfolgt als Repertoireprüfung im Rahmen eines Vorspiels von zwei dramatischen Monologen aus der Weltliteratur oder von selbst erarbeiteten Vorlagen.

Prüfungsleistung: Die sprachlich-stimmliche und gestisch-körperliche Führung einer Bühnenfigur und deren differenzierte Gestaltung sowie die eigenständige, konzeptionelle Auseinandersetzung mit Text und Rolle.

2. Prüfungsabschnitt: Klausur von maximal 4 Stunden Dauer

Die Klausur ist thematisch den Fächern Schauspiel und/oder Sprechkunst entnommen. Das Fachgebiet wird durch einen Hochschullehrer des Fachbereichs zu Beginn des Semesters festgelegt, in dem die Prüfung stattfinden soll.

3. Prüfungsabschnitt: Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit besteht

a) aus einer Ausarbeitung eines umfangreichen künstlerischen Projektes mit öffentlicher Präsentation. **Aufgabenstellung:** Während des 6. oder 7. Semesters wählt sich die Diplomklasse mit dem vom Fachbereich bestimmten Regisseur eine dramatische Vorlage (Theaterstück, Szenencollage, Dramatisierung u.ä.) aus. Bei der Auswahl der Vorlage wird darauf geachtet, dass jeder Student eine Rollenaufgabe erhält. Die Einstudierung sowie die öffentlichen Darbietungen finden in der Regel im 7. Semester statt. Die Absolventen sind mit dem jeweiligen Regisseur für Bühnenbild, Kostüme, Beleuchtung, Maske, Musik sowie ggf. für die Planung und Durchführung einer Tournee voll verantwortlich, wobei die Hochschullehrer des Fachbereichs beratend zur Seite stehen. Alle wirtschaftlich und rechtlich relevanten Aspekte sind vorab mit den verantwortlichen Hochschullehrern und dem Rektorat abzusprechen.

Prüfungsleistung: Die Rollenaufgabe des Absolventen, für die eine Einzelbewertung möglich ist. Das Fachkollegium behält sich vor, die Diplomklasse auch in Kleingruppen zu unterteilen und den Anteil des einzelnen Absolventen in dieser zu beurteilen, des gleichen sind Einzelprüfungen in Ein-Mann/Ein-Frau-Stücken ebenfalls möglich. Beurteilt wird von der Prüfungskommission die handwerkliche und künstlerische Leistung des Einzelnen.

b) einer schriftlichen Ausarbeitung und Reflexion des umfangreichen künstlerischen Projektes unter besonderer Berücksichtigung der eigenen Rollenaufgabe oder einer Ausarbeitung und Reflexion einer Eigenproduktion des Hauptstudiums

c) einem Kolloquium unter Bezug auf und nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung

(2) Anmeldung und Thematik der schriftlichen Ausarbeitung (3. Prüfungsabschnitt der Diplomarbeit) der Diplomarbeit

Die Zulassung zur Diplomhauptprüfung Diplomarbeit ist nach bestandener Diplomvorprüfung möglich. Die Zulassung muss durch den Absolventen schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden. Der Beginn der schriftlichen Ausarbeitung und die Meldung zum Kolloquium sind dem Prüfungsamt durch den Kandidaten anzuzeigen. Das Thema ist mit dem Prüfer abzustimmen. Die Abgabe hat fristgerecht zu erfolgen. Über die Zulassung zur Diplomarbeit entscheidet der Prüfungsausschussvorsitzende sowie sein Stellvertreter.

(3) Beurteilung

Die Prüfungskommission beurteilt das künstlerische Projekt und die schriftliche Ausarbeitung und führt ein Kolloquium mit dem Kandidaten durch. Im Anschluss setzt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Diplomhauptprüfung aus dem Ergebnis der Teilprüfungsergebnisse für das künstlerische Projekt, für die schriftliche Ausarbeitung und für das Kolloquium fest. Bei der Festsetzung der Gesamtnote wird das Teilprüfungsergebnis für das künstlerischen Projekt mit öffentlicher Präsentation mit 80%, das Teilprüfungsergebnis für die schriftliche Ausarbeitung mit 15% und das Teilprüfungsergebnis für das anschließende Kolloquium mit 5% gewichtet.

d) Gesamtnote der Diplomhauptprüfung

Bei der Festsetzung der Gesamtnote der Diplomhauptprüfung wird die Note des ersten Prüfungsabschnittes (künstlerisch-praktische Prüfung) zweifach, die Note des zweiten Prüfungsabschnittes (Klausur) einfach und die Note des dritten Prüfungsabschnittes (Diplomarbeit) zweifach gewichtet.

e) Akademischer Grad

Nach bestandener Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Schauspieler/-Sprecher“ verliehen.

f) Zusatzqualifikation

Durch ein zusätzlich absolviertes Studienangebot und nach erfolgten zusätzlichen Prüfungsteilen kann dem Absolventen eine Schwerpunktbildung seines Diploms in Sprech-/Theaterpädagogik bescheinigt werden. Die Studien- und Prüfungsordnung für dieses Studienangebot befindet sich in Anlage 3 dieser besonderen Studien- und Prüfungsordnung.

Nach den bestandenen Fachprüfungen in der Zusatzqualifikation ist der Absolvent berechtigt, seinem in dem jeweiligen Studiengang erworbenen akademischen Grad die gewählte Fachrichtung des Schwerpunkts hinzuzufügen (z.B. Diplom-Sprachgestalter/Diplom-Schauspieler mit Schwerpunkt in Sprech-/Theaterpädagogik). Die ausgewiesene Schwerpunktbezeichnung darf nur in Verbindung zu einem an der Alanus Hochschule erworbenem Diplom geführt werden und gilt nicht als eigenständiger Hochschulabschluss.

§ 7 Sonstiges

1. Veranstaltungen

Der Besuch aller vom und für den Fachbereich eingerichteten Veranstaltungen sowie von Gastspielen ist obligatorisch. Abwesenheit erfordert Entschuldigung. Bei Fehlzeiten von mehr als 10 % gibt das Kollegium ein Votum über die Zulassung zur Diplomprüfung ab; ebenso bei Abwesenheit während Aufführungen und deren Endproben, an denen die Studenten selbst beteiligt sind.

Hilfeleistungen wie Soufflieren, Beleuchten, Abendkasse bei Veranstaltungen u.ä. gehören ebenfalls zum Studium. Bei den Diplomprüfungen gehört auch die Wahrnehmung der Vorträge sowie der Besuch der Generalproben der künstlerisch-praktischen Prüfungen zum Pensum aller Studenten.

Eine Mitwirkung der Studierenden in externen Produktionen und Aufführungen sowie eigene, selbständige Auftritte, die nicht Teil des Studiums sind, sind nur mit Zustimmung des Fachkollegiums möglich.

2. Fachgruppe

Die Fachgruppe ist die regelmäßige Versammlung aller Studenten des Fachbereiches mit den Dozenten und Hochschullehrern. Sie stellt das Forum für alle künstlerischen und sozialen Fragen dar, die kursübergreifend an entstehen. Hier fließen die Informationen zusammen, hier wird besprochen, ausgewertet und gemeinsam beraten.

3. Studienberatung

Für die Studienberatung stehen den Studierenden alle Hochschullehrer und Dozenten des Fachbereiches zur Verfügung.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Die besondere Studien- und Prüfungsordnung des Studiengang Sprachgestaltung/Sprechkunst tritt mit Wirkung vom 1.9.2008 in Kraft. Sie wird im internen Mitteilungsblatt der Alanus Hochschule sowie am schwarzen Brett des Rektorats veröffentlicht.

(2) Sie findet Anwendung auf alle Studierenden, die am ab dem 01.9.2008 ihr Studium aufgenommen haben aufnehmen.

(3) Studierende, die zuvor ihr Studium im Studiengang Sprachgestaltung/Schauspiel aufgenommen hatten, können auf gesonderten Antrag in ein Studium nach dieser Diplomprüfungsordnung übergeleitet und eingestuft werden. Sie müssen als allgemeine Voraussetzung über das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder als gleichwertig anerkanntes Zeugnis und über die bezogen auf den Studiengang entsprechende künstlerische Eignung verfügen. Soweit ein Studienbewerber für den Studiengang Sprachgestaltung/Schauspiel nicht über die vorgenannten allgemeinen Voraussetzungen verfügt, ist die Aufnahme als ordentlicher Student möglich, wenn eine außerordentliche und hervorragende künstlerische Begabung nachgewiesen wird. Die übergeleiteten Studenten haben Auflagen bezüglich Teilnahme- und Leistungsnachweisen zu erfüllen, sofern Unterschiede sich von der vorherigen zur derzeit geltenden allgemeinen Studienordnung und zur allgemeinen Diplomprüfungsordnung sowie dieser besonderen Studien- und Prüfungsordnung ergeben.

Aufgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Alanus Hochschule vom 15.8.2002 und der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2008

Alfter, 01.10.2008
DER REKTOR

Anlage 1: Studium Generale

§ 1 Konzeption und Ziele

(1) Zu allen Studiengängen der Alanus Hochschule gehört ein kulturwissenschaftliches Ergänzungsstudium. Es wird vom Fachbereich Kulturwissenschaften angeboten. Dieses Studienangebot, das den Blick über die Grenzen des jeweiligen Studienfachs hinaus erweitern soll, heißt Studium Generale und ist kein eigenständiger Studiengang. Es spiegelt sich in Pflichtmodulen der BA- und MA-Studiengänge bzw. in Pflichtanteilen der Diplomstudiengänge wider.

(2) Ziel dieses Angebots ist die Vermittlung von kulturwissenschaftlichen Kenntnissen und die Schulung allgemeiner kognitiver Fähigkeiten. Hierdurch will es zur Persönlichkeitsbildung im humanistischen Sinne beitragen.

(3) In der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Themenbereichen des Studium Generale erhält der Studierende Anregungen, um ein eigenständiges und kritisches Denken zu entwickeln sowie einen eigenen ästhetischen und gesellschaftlichen Standpunkt zu finden und zu begründen.

§ 2 Studieninhalte

(1) Das Studium Generale umfasst im Wesentlichen Lehrveranstaltungen aus den Bereichen:

- Theoretische Philosophie
- Praktische Philosophie
- Ästhetik und Kunsttheorie
- Literatur-, Theater-, Kunst- und Kulturgeschichte
- Sozialwissenschaftliche Fragestellungen

(2) Im Verlauf des 20. Jahrhunderts sind tradierte Sinn- und Werthorizonte vor allem für den westlichen Menschen weggebrochen. Im Studium Generale soll dies thematisiert und zu einem reflektierten Umgang mit Sinn- und Existenzfragen angeregt werden. Dies geschieht durch die interkulturell ausgerichtete Beschäftigung mit spirituellen und religionsphilosophischen Themen. In besonderen Seminaren und Symposien werden Sinn- und Existenzperspektiven im Lichte der verschiedenen Weltreligionen und Existenzphilosophien thematisiert.

(3) Ein anderer Schwerpunkt des Studium Generale liegt in der zeitgemäßen und diskursorientierten Auseinandersetzung mit der von Rudolf Steiner begründeten Geisteswissenschaft. Unter „zeitgemäß“ und „diskursorientiert“ wird dabei neben ihrer sachgerechten philosophischen Erschließung auch die kritische Reflexion ihrer Ansätze im Kontrast zu anderen Sichtweisen verstanden.

§ 3 Studienvolumen und Studienleistungen

Im Rahmen des Studium Generale sind insgesamt 18 SWS zu studieren, davon 2 SWS Anthropologie oder Psychologie, 2 SWS Philosophie, 2 SWS Pädagogik. Die Teilnahme an weiteren Veranstaltungen über das Mindestmaß hinaus wird empfohlen.

Bis zum Vordiplom müssen 2 bewertete und zum Hauptdiplom 2 benotete Leistungsnachweise (LN) erbracht werden: davon 1 LN Literaturgeschichte/ -wissenschaften, 1 LN Theatergeschichte/ -wissenschaften, 2 LN frei wählbar. Die restlichen SWS sind durch Teilnahmenachweise nachzuweisen.

Anlage 2: Möglicher Studienverlaufsplan

	Schauspiel		Studium	Gesamt
		Übung	Generale	
Szene	16,00			
Sprechen	6,00			
Sprechen		0,50		
Bewegung	4,00			
Körperarbeit	4,00			
Studium Generale			3	
1. Semester	30,00	0,50	3	34
Szene	16,00			
Sprechen	6,00			
Sprechen		0,50		
Bewegung	4,00			
Körperarbeit	4,00			
Studium Generale			3	
2. Semester	30,00	0,50	3	34
Szene Eigenschöpfungen	16,00			
Szene: Eigenschöpfungen	0,50			
Sprechen	6,00			
Sprechen		0,50		
Stimme/Singen		0,50		
Bewegung	6,00			
Körperarbeit	2,00			
Studium Generale			3	
3. Semester	30,50	1,00	3	35
Projekt: Vordiplom	16,00			
Sprechen	6,00			
Sprechen		0,50		
Stimme/Singen		0,50		
Bewegung	6,00			
Körperarbeit	2,00			
4. Semester	30,00	1,00	0	31
Szene		1,00		
Szene: Eigenschöpfungen	0,50			
Sprechen	5,00			
Sprechen		0,50		
Stimme/Singen		0,50		
Bewegung	3,00			
Körperarbeit	3,00			
Studium Generale			3	
5. Semester	11,50	2,00	3	17
Szene	0,50			
Szene		1,00		
Sprechen	5,00			
Sprechen		0,50		
Bewegung	3,00			
Studium Generale			3	
6. Semester	8,50	1,50	3	13
Szene: Abschlussinszenierung	9,00			
Szene		1,00		
Szene: Eigenschöpfungen	1,00			
Sprechen	2,00			
Sprechen		0,50		
Bewegung	3,00			
7. Semester	15,00	1,50	0	17
Szene		1,00		
Sprechen	2,00			
Sprechen		0,50		
Diplomarbeit	1,00			
Studium Generale			3	
8. Semester	3,00	1,50	3	8
Gesamtes Studium	158,50	9,50	18	186

Anlage 3: Studienschwerpunkt Sprech-/Theaterpädagogik

§ 1 Ziel des Studiums

(1) Der Studienschwerpunkt Sprech- und Theaterpädagogik bietet die Möglichkeit einer kultur- und sozialwissenschaftlichen sowie methodisch-didaktischen Zusatzqualifikation für Studenten der Alanus Hochschule sowie für Absolventen vergleichbarer Studiengänge.

Ziel der Ausbildung ist es, den bereits in Schauspiel und Sprechkunst geschulten Studenten bzw. Absolventen kultur- und sozialwissenschaftlich sowie theaterpädagogisch zu qualifizieren und so für die Vermittlung von darstellender Kunst für die unterschiedlichsten Zielgruppen vorzubereiten. Das Studium endet mit keinem eigenständigen Abschluss, sondern bildet eine Zusatzqualifikation als Schwerpunkt in dem Diplomstudiengang des Studiengangs Sprachgestaltung/ Schauspiel.

(2) Thematisch liegen die Schwerpunkte auf der Erarbeitung der theoretischen und praktischen Grundlagen der Kultur- und Sozialwissenschaft und der Erziehungswissenschaft mit den Aspekten der kulturellen Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendkulturarbeit sowie ihrer philosophisch-methodischen, anthropologischen und historischen Voraussetzungen. Ferner führt der Studienschwerpunkt auch praktisch in die zielgruppenspezifische Didaktik und Methodik der Vermittlung von Sprechkunst und darstellendem Spiel ein. Ein besonderer Wert wird dabei auf die kritische Methodendiskussion gelegt.

(3) Intendierte fachliche Qualifikationen sind:

- a) Kenntnisse der kulturgeschichtlichen Entwicklung, der Konzepte und Ansätze in der Kulturpolitik
- b) Eigenständigkeit im pädagogisch-didaktischen Umgang mit den künstlerischen Mitteln der darstellenden Künste sowie mit Literatur- und Theatergeschichte und Ästhetik (Kurs- und Seminaraufbau sowie Durchführung). Der Schwerpunkt liegt auf der Erarbeitung der theoretischen und praktischen Grundlagen der Sprech- und Theaterpädagogik sowie ihrer philosophisch-methodischen, anthropologischen und auch gesellschaftlichen Voraussetzungen. Ferner führt der Studienschwerpunkt auch praktisch in die für die Sprech- und Theaterpädagogik kennzeichnende Projektorientierung und zielgruppenspezifische Didaktik ein.
- c.) Kompetenz in der Handhabung von Problemen und Herausforderungen in der Arbeit mit den verschiedensten gesellschaftlichen Gruppen (Teamfähigkeit, Kommunikation mit verschiedenen Institutionen und Auftraggebern).
- d.) Kritikfähigkeit und Methodenbewusstsein im Hinblick auf die Sprech- und theaterpädagogische Forschung.
- e) Entwicklung interdisziplinärer Ansätze der Vermittlung von Sprechkunst und Theaterspiel (fachübergreifendes Arbeiten, Arbeiten mit verschiedenen Medien)
- f) Konzeptgestaltung, Projektentwicklung und Organisation

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung erfolgt auf Antrag an das Institut für Kunst im Dialog. Die Zulassung ist für ordentliche Studenten des Fachbereichs Sprachgestaltung/Schauspiel möglich.

§ 3 Gliederung des Studienschwerpunktes

Das Ergänzungsstudium Sprech- und Theaterpädagogik umfasst 43 Semesterwochenstunden sowie zwei bis drei Blockpraktika oder eine Hospitation in einem wöchentlichen Kurszusammenhang (10 – 15 Kurseinheiten à 3 Unterrichtsstunden).

§ 4 Studienleistungen

Studienleistungen müssen im Umfang von 43 SWS aus folgenden Bereichen erbracht werden:

- Anteilsfächer Studium Generale (14 SWS)
- Facheinführung Sprech- und Theaterpädagogik (3 SWS)
- Psychologie, Anthropologie (3 SWS)
- Wirkfaktoren von Sprechkunst u. Theaterspiel (5 SWS)
- Didaktik und Methodik (8 SWS)
- Gruppendynamik, Konfliktmanagement (5 SWS)
- Projektentwicklung, Konzepte, Öffentlichkeitsarbeit (5 SWS)

Der Besuch der Veranstaltungen ist durch **Teilnahmebescheinigungen** zu belegen.

Die Praktika sind durch **Praktikumsberichte** zu dokumentieren.

Es sind insgesamt sechs **benotete Leistungsnachweise** zu je zwei Semesterwochenstunden bis zum Antrag auf Zulassung zur Diplomhauptprüfung im Studiengang des Fachbereichs, in dem der Student seine Diplomprüfung ablegt, zu erbringen. Die Leistungsnachweise müssen aus mind. sechs Bereichen des Studienangebots des Schwerpunkts Sprech-/Theaterpädagogik erbracht werden und im Studienbuch dokumentiert sein.

Leistungsnachweise können in folgender Form erworben werden:

- Projektbeitrag
- Referat (einschließlich der schriftlichen Fassung),
- Seminararbeit als Hausarbeit
- Klausur unter Aufsicht in der Regel mit einer Dauer von zwei Zeitstunden
- Seminarprotokoll

Projektbeitrag, Referat, Seminararbeit, Klausur oder Seminarprotokoll können erforderlichenfalls durch ein Fachgespräch ergänzt werden. Das Nähere regelt der verantwortliche lehrende Hochschullehrer zu Beginn eines Semesters.

§ 5 Prüfungsleistungen

Die Zusatzqualifikation im Schwerpunkt Sprech-/Theaterpädagogik besteht aus Fachprüfungen. Für alle zu erbringenden Prüfungsleistungen muss der Student sich vorher beim Prüfungsamt verbindlich anmelden.

Folgende **Prüfungsleistungen** sind zu erbringen:

- a) Schriftliche Ausarbeitung in der Regel über ein durchgeführtes Projekt mit maximal 50 maschinen geschriebenen DIN A 4-Seiten (darin nicht enthalten Deckblatt, Inhaltsverzeichnis und Anhang), Bearbeitungszeit maximal sechs Wochen. Die Thematik ist mit dem betreuenden Hochschullehrer zu vereinbaren. Beginn und Abgabe sind dem Prüfungsamt anzuzeigen.
- b) Mündliche Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer aus den Lernbereichen der Leistungsnachweise.

Die Gesamtnote setzt sich im Studienschwerpunkt Sprech-/Theaterpädagogik wie folgt zusammen: Schriftliche Ausarbeitung 65%, mündliche Prüfung 35%.